

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 02-2016

<p>Allgemeines</p> <p>1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Gemäß § 12 AUG ist für jeden Auftrag zwischen dem Auftraggeber und BADER KARA® Personalservice GmbH – im Folgenden "Auftragnehmer" genannt – ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. An unsere Angebote halten wir uns gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden und der gesetzliche Stand nicht verändert wurde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind, auch wenn der Auftragnehmer diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter (m/w).</p> <p>2. Der vom Auftragnehmer überlassene Zeitarbeitnehmer hat in dem Unternehmen des Auftraggebers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, ins-besondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene, auszuführen. Nach § 11 Abs. 6 AUG obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.</p> <p>3. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Auftragnehmer entweder die Überlassung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Überlassung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen durch den Auftragnehmer oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder im Falle der durch den Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung. Soweit der Auftragnehmer jedoch berechtigt ist, die Überlassung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgründe auch immer, ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Zeitarbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt der Auftragnehmer eine Ersatzkraft. Ist das nicht möglich, wird der Auftragnehmer von diesem Auftrag entbunden. Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, wird der Auftragnehmer für die Zeit des Hindernisses von der Leistung freigestellt, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.</p> <p>4. Der Auftragnehmer und der überlassene Zeitarbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass zur Verfügung gestellte personen- bezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertrags-erfüllung sowie zur Abwicklung zu Grunde liegender jeweiliger Verträge verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Falle des Verlustes von Daten sowie unbefugten technischen Zugriffen oder Datendiebstahl.</p> <p>5. Der überlassene Zeitarbeitnehmer ist durch den Auftraggeber auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Entgeltgruppe nach IGZ-DGB oder nach BZA-DGB Tarifvertrag zugeordnet worden. Er wird dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit überlassen und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.</p> <p>6. Die Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der überlassene Zeitarbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.</p> <p>7. Die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers beim Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der</p>	<p>Auftraggeber hat den Zeitarbeitnehmer über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Zeitarbeitnehmer bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGV A 4 ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>Preise, Zahlung und Verzugszinsen</p> <p>8. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Stundenverrechnungssätze basieren auf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch den Auftragnehmer durchgeführten Kalkulation entsprechend der geltenden tariflichen Arbeitsentgelte und unter der Annahme, dass der IGZ-DGB oder nach BZA-DGB Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund behält sich der Auftragnehmer vor, die Stundenverrechnungssätze im Falle einer Tarifierhöhung, bei der Einführung bzw. Veränderung gesetzlicher Mindestlöhne oder für den Fall, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Entlohnung der Zeitarbeitnehmer verändern, um die prozentuale Veränderung der Lohnkosten des Zeitarbeitnehmers zu erhöhen. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt ebenfalls vorbehalten im Falle von Lohnnebenkostenerhöhungen und veränderten Marktsituationen. Die Erhöhung tritt zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Preis-erhöhung in Kraft. Eine Ankündigung einer Preis-erhöhung berechtigt den Auftraggeber, mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preis-erhöhung zu kündigen. Änderungen des Einsatzortes sowie des vertraglich vereinbarten Arbeitsbereiches berechtigen den Auftragnehmer zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes. Zeitarbeitnehmer, die in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung beim Auftraggeber oder einem Arbeitgeber, der mit dem Auftraggeber einen Konzern i.S.d. § 18 AktG bildet, beschäftigt waren, werden nur unter folgender Maßgabe überlassen: im Falle der Nichtanwendbarkeit tariflicher Vorschriften auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz AUG verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von den sich um die prozentuale Veränderung der Lohnkosten des Zeitarbeitnehmers erhöhten Stundenverrechnungssatzes ab Anspruchsberechtigung des Zeitarbeitnehmers. Die dahingehende Überprüfung obliegt dem Auftraggeber.</p> <p>9. Die Vergütung des überlassenen Zeitarbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Der Zeitarbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen von Auftraggebern entgegen-zunehmen. Der Auftraggeber darf dem Zeitarbeitnehmer nicht mit Geld- und/oder Wertpapier-angelegenheiten und/oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung in diesem Fall ausschließlich beim Auftraggeber.</p> <p>10. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Rechnungen sind bei Fälligkeit netto Kasse zu begleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Zeitarbeitnehmer geführten Zeitchenweise (auch „Stundennachweis“) zeitnah, spätestens jedoch am ersten Werktag der Folgeweche, am Monatsende bis zum ersten Werktag des Folgemonats und bei Einsatzende auf den letzten Einsatztag folgenden Werktag unterschrieben mit Firmenstempel und leserlicher Unterschrift (ggf. elektronisch bestätigt) an den Zeitarbeitnehmer oder an den Auftragnehmer auszuhandigen. Liegt bis zum jeweils darauf folgenden Tag kein durch den Auftraggeber bestätigter Zeitchenweise vor und können diese am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zu Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Zeitarbeitnehmer stattdessen zur Unterschriftsbestätigung berechtigt. Es erfolgt die Rechnungsstellung auf Basis des nicht bestätigten Zeitchenweises. Zeitchenweise gelten spätestens mit der Begleichung der Rechnung als bestätigt. Der Rechnungsbetrag ist fällig 14 Tage ab Rechnungsdatum und/oder zum Zahlungsziel. Rechnungsreklamationen sind unverzüglich, spätestens 8 Werktagen nach Zugang der Rechnung, mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Diskontsatz der EZB. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei dem Auftragnehmer. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, sowie die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen, sind ausgeschlossen</p>	<p>Zuschläge, Fahrtkosten, Auslösung</p> <p>11. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, den Zeitarbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeit Zeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutz-behörden zulässig ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung zu erwirken und auf Verlangen vorzulegen. Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Auftraggebers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Überstunden Montag – Samstag 25 %b) Arbeitsstunden an Sonntagen 50 %c) Arbeitsstunden an Feiertagen 100 %d) Arbeitsstunden von 23.00 bis 06:00 Uhr (Nachtarbeit) 25 %e) Schichtzulage und abweichende Zuschläge (a – d) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. <p>Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet.</p> <p>12. Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Stadtgebietes der beauftragten Niederlassung, so hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des überlassenen Zeitarbeitnehmers in öffentlichen Verkehrsmitteln von der Stadtmitte bis zur Arbeitsstelle zu zahlen. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.</p> <p>Gewährleistung, Haftung und Kündigung</p> <p>13. Im Hinblick darauf, dass der überlassene Zeitarbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Auftragnehmer nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung des Auftraggebers für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Zeitarbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Die Haftung für ein Auswahlverschulden ist entsprechend des bestehenden Versicherungsschutzes auf insgesamt 1.000.000,- € beschränkt.</p> <p>14. Im Falle der Überlassung ausländischer Zeitarbeitnehmer sichert der Auftraggeber zu, dass die notwendigen Arbeitserlaubnis-papiere vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.</p> <p>15. Falls dem Auftraggeber die Leistungen eines durch den Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen und er den Auftragnehmer innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird der Auftragnehmer ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Auftraggeber dann nicht berechnet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer mit Wirkung für die nächste Schicht nur dann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund sollte den Auftragnehmer nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes (BGB § 622) zu einer Personen- und/oder verhaltensbedingter ordentliche Kündigung berechtigen können. Darüber hinaus haben beide Parteien das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einer Woche zum nächsten Wochenende zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten. Diese Kündigung wird nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer ausgesprochen wird. Eine witterungsbedingte fristlose Kündigung ist unwirksam. Der Auftraggeber kann den Zeitarbeitnehmer mit sofortiger Wirkung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer, zurück-weisen, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund sollte den Verleiher zu einer außerordentlichen Kündigung (BGB § 626 deutsches Arbeitsgesetz) berechtigen können. Die Zurückweisung muss jeweils, unter schriftlicher Erklärung der Gründe, gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen.</p> <p>16. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch während der vereinbarten Einsatzdauer, Zeitarbeitnehmer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen abzurufen. Er hat die abgerufenen Zeitarbeitnehmer allerdings durch andere, in gleicher Weise geeignete Zeitarbeitnehmer, zu ersetzen. Jede Partei ist zur Kündigung der Überlassungs-verträge mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die</p>	<p>andere Partei ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares Insolvenzverfahren eingeleitet wird bzw. wenn die andere Partei wiederholt wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht nachkommt. Treten nach Vertragsabschluss Umstände ein oder werden solche bekannt, die dem Auftragnehmer zu schwerwiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben (z.B. auch auf Grund von Zahlungsrückstand oder -verzug, Scheck- oder Wechselprotest), ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Offenstehende, auch gestundete Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Kunden Barzahlung oder Sicherstellungsleistung zu verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht nach, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die sofortige Bezahlung der erbrachten Leistung sowie Ersatz sämtlicher Folgekosten verlangen.</p> <p>Übernahme von überlassenen Arbeitnehmern</p> <p>17. Der Auftragnehmer ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Endet das Beschäftigungsverhältnis eines überlassenen Zeitarbeitnehmers des Auftragnehmers oder endet dieses aufgrund einer Befristung und wird im Laufe der folgenden drei Monate ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Unternehmen begründet, oder einem beschäftigten Unternehmen mit einer Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis entsprechend dem deutschen AUG, welches für den Auftraggeber tätig ist oder innerhalb der nächsten 3 Monate tätig sein wird, so gehen beide Seiten einvernehmlich davon aus, dass dieses neue Arbeitsverhältnis durch Vermittlung bzw. Nachweis des Auftragnehmers entstanden ist. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Zeitarbeitnehmer nur beim Auftraggeber vorgestellt wurde, dann aber nicht überlassen wurde, sowie in dem Fall, dass der Zeitarbeitnehmer/ Kandidat in einer anderen als der zunächst angedachten Position beschäftigt wird. Demnach verpflichtet sich der Auftraggeber, auch im Falle einer Übernahme des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals hin zu einem nicht im Kunden Konzern verbundenen Unternehmen, in einem solchen Fall zur Zahlung eines Vermittlungs- bzw. Nachweishonorars. Dieses beträgt 20% des Bruttojahresgehaltes und reduziert sich entsprechend der Dauer der erfolgten Arbeitnehmerüberlassung für jeden vollen Monat um 1/12. Diese Verpflichtung endet für laufende ununterbrochene Überlassungen 12 Monate nach Beginn des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Entsprechendes gilt im Falle der Vorstellung von Kandidaten ohne folgende Überlassung. Für die Berechnung des Honorars ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer vereinbarte Bruttoarbeits-entgelt gemäß § 14 SGB IV maßgeblich. Das Honorar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Arbeitnehmer und Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unmittelbar nach Vertragsabschluss unaufgefordert den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.</p> <p>Schlussbestimmung</p> <p>18. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen, zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, oder werden, bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist, durch eine rechtlich zulässige Formulierung zu ersetzen, die dem Zweck der Unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.</p> <p>Gerichtsstand</p> <p>19. Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – ist Leipzig. Der Auftragnehmer ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, erteilt durch das Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit, nach §§ 1, 2 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).</p> <p>Informationen gem. Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 17.05.2010</p> <p>BADER KARA® Personalservice GmbH Hans-Poeche Straße 23-25 04103 Leipzig Tel.: +49 – (341) – 64990-0 Fax.: +49 – (341) – 64990-30 Email: info@bader-kara.eu Sitz der Gesellschaft: Leipzig Registriergericht: Leipzig, HRB 27432 Erfüllungsort ist die jeweilige Niederlassung</p> <p>Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Horst Müller, René Ritz</p> <p>Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 279508526</p>
--	--	---	---